

# § 19 AufEiPVO Berechtigungen

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

(1) Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung gemäß § 15 und § 16 Abs. 1 an einer berufsbildenden mittleren Schule sowie die Feststellung gemäß § 18 Abs. 2 gelten als Aufnahmeprüfung im entsprechenden Prüfungsgebiet für alle berufsbildenden mittleren Schulen (einschließlich der Forstfachschole).

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung gemäß § 15 und § 16 Abs. 1 an einer berufsbildenden höheren Schule gilt als Aufnahmeprüfung im entsprechenden Prüfungsgebiet für alle berufsbildenden mittleren (einschließlich der Forstfachschole) und höheren Schulen sowie in die 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule.

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)